

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 25

Artikel: Die Organisation der Arbeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Darlehenskasse wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Mitglieder des Direktoriums und des Generalsekretärs der schweizerischen Nationalbank, die zu zweien namens der Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft zeichnen.

Das Direktorium wird die weiteren Beamten bezeichnen, die zur Führung der Kollektivunterschrift namens der Darlehenskasse berechtigt sind.

Art. 11. Die Geschäfte und Werte der Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft sind von denjenigen der schweizerischen Nationalbank getrennt zu halten.

Art. 12. Die Komitees beschließen über die Darlehen an eine einzelne Person oder Firma bis zum Betrage von 50,000 Fr.

Dem Vorsitzenden steht in jedem einzelnen Falle das Votorecht gegen die gefassten Beschlüsse zu; bei solchen und andern Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Komitee und dem Vorsitzenden entscheidet die Zentralverwaltung in letzter Instanz.

Darlehensbegehren, welche den Betrag von 50,000 Fr. übersteigen, sind der Zentralverwaltung mit den Gutachten des Komitees zum Entschiede vorzulegen.

Art. 13. Der gesamte Geschäftsgewinn der Darlehenskasse, nach Abzug der von der schweizerischen Nationalbank verrechneten Verwaltungskosten und der vom Bundesrat festzusetzenden Entschädigungen an die Mitglieder des Komitees, fällt der Bundeskasse zu.

Die Rechnungstellung hat nach den Grundsätzen des Obligationenrechtes stattzufinden; der erste Abschluß wird auf den 30. Juni 1915 festgesetzt.

Der Jahresgewinn wird bis zu vollständiger Liquidation der Darlehenskasse vorgetragen.

Es ist Sache des Bundesrates, die von der Zentralverwaltung aufgestellten Rechnungen zu genehmigen und dieser Verwaltung die Entlastung zu erteilen.

Art. 14. Sobald die Darlehenskasse kein Bedürfnis mehr sein wird für den regelmäßigen Gang des Wirtschaftslebens, wird der Bundesrat auf Antrag des Direktoriums der schweizerischen Nationalbank deren Liquidation versetzen.

Er wird die näheren Anordnungen für einen raschen Rückzug der Darlehenskassenscheine aus dem Umlauf treffen.

Der Gegenwert allfällig nicht zur Rückzahlung vorgewesener Darlehenskassenscheine ist während 10 Jahren bei der eidg. Staatsskasse in Bern zum Zwecke nachträglicher Einlösung zu hinterlegen. Nach Verlust dieser Frist fallen die nicht bezogenen Beträge an den schweizerischen Invalidenfonds.

Art. 15. Die an die Ordre der Darlehenskasse ausgestellten Eigenwechsel, sowie die von der Kasse ausgehenden Alten, insbesondere die von ihr erteilten Quittungen sind von den kantonalen Stempelsteuern befreit.

Art. 16. Dieser Beschluß tritt mit dem 9. September 1914 in Kraft; die Geschäftseröffnung der Darlehenskasse wird auf den 21. September 1914 festgesetzt.

Die Organisation der Arbeit.

Es ist in dem letzten Artikel gezeigt worden, daß die mangelhafte finanzielle Kriegsbereitschaft unseres Landes, die ungenügende Liquidität der meisten Geldinstitute daran schuld trägt, wenn heute von einem großen Notstande gesprochen werden muß, einem Notstande, welcher sich noch wesentlich verschärfen müßte, wenn der Krieg noch lange dauert, und wenn nicht so rasch als möglich und so umfassend als möglich Mittel und Wege zur Abhülfe der Not erschlossen werden. Nicht

um Almosen, nicht um Maßnahmen der öffentlichen Wohltätigkeit kann es sich dabei handeln, sondern um eine systematische Neubelebung der industriellen und gewerblichen Tätigkeit, um eine Organisation der Arbeit. Wir haben Arbeitgeber, die würden gerne den Betrieb wenigstens teilweise aufrecht erhalten, wenn sie nur das nötige Bargeld dafür hätten; wir haben Arbeitnehmer, Arbeiter und Angestellte, die würden gerne arbeiten, selbst zu reduzierten Löhnen, wenn sich ihnen nur die Tore der Fabriken und der Werkstätten wieder öffnen würden. Wir haben endlich öffentliche Betriebe, Betriebe des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, die können nicht so funktionieren, wie es selbst unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch notwendig wäre, weil es ihnen an der nötigen Mannschaft fehlt — ihre Arbeiter und Angestellten befinden sich bei der Armee an der Grenze. Hier soll und muß ein Ausgleich gefunden werden, damit nicht tausende und abertausende der öffentlichen Wohltätigkeit anheimfallen, sondern damit ihnen die Möglichkeit geboten werde, sich und ihre Familien durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren!

In erster Linie wird es sich darum handeln, der Industrie und dem Gewerbe die notwendigen Mittel zu beschaffen, damit die Betriebe wieder, so weit als möglich, aufgenommen werden können. Sind die bestehenden Banken aus den bereits dargelegten Gründen dazu nicht imstande, so muß eine Hilfsbank gebildet werden — die in Aussicht genommene Kriegsdarlehenskasse mit nur zehn Millionen Kapital und mit einem größeren Wirkungskreise wird schwerlich genügen. Natürlich müßte in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob das Unternehmen, welches Hilfe braucht, wirtschaftlich auf so gesunder Basis steht, daß es nach Beendigung des Krieges in normaler Weise weiterarbeiten und die erhaltenen Vorschüsse tilgen kann. Es müßte dabei noch ins Auge gefaßt werden, ob es im einzelnen Falle nicht ökonomischer wäre, den betreffenden Betrieb ganz stillzulegen — wenn die Absatzgebiete für die Fabrikate verschlossen sind, und die Fabrikate selbst ein langes Lager nicht vertragen. Diese und noch manche andere Frage wäre zu erörtern. Aber das alles läßt sich rasch und ohne Schwierigkeiten durchführen, wenn man sich nur erst über die Prinzipien der Hilfe geeinigt hätte. Das Hauptziel wäre, die industriellen und gewerblichen Betriebe nach Möglichkeit wieder in Gang zu setzen und damit die Arbeitslosigkeit einzuschränken.

Doch letzteres nicht in vollem Umfang möglich ist, muß von vorneherein angenommen werden. Deshalb müßten die öffentlichen Betriebe ebenfalls mitwirken, um den Überschuß an Beschäftigunglosen aufzunehmen. Man hat ja zu lesen bekommen, daß z. B. die eidgenössische Post gezwungen ist, ihren Betrieb ganz wesentlich zu reduzieren und zwar aus Mangel an Arbeitspersonal. Ebenso steht es bei den Bundesbahnen und bei den privaten Bahnunternehmungen, ebenso bei den Straßenbahnen in unseren größeren Städten, wo überall der Verkehr auf ein kaum noch genügendes Mindestmaß eingeschränkt ist, weil es an Leuten zur Bedienung der Wagen fehlt. Nun denn — hier haben wir einen empfindlichen Mangel an Arbeitskräften, dort haben wir zahllose Arbeitslose; ein Ausgleich zwischen beiden soll und muß möglich sein! Die Postverwaltung stellt doch auch in Zeiten mit erhöhtem Verkehr — Weihnachten und Neujahr — zahlreiche Hilfskräfte ein; warum soll sie das nicht jetzt auch können? Und der Dienst auf den Straßenbahnen ist auch nicht so furchtbar schwierig, daß ihn nicht ein Williger rasch erlernen könnte. Auf die gleiche Weise könnte man auch viele von den beschäftigunglosen Bureauangestellten, die vielleicht noch schlimmer daran sind als die eigentlichen Arbeiter, unterbringen.

Gold. Medaille Zürich 1894

GYSEL & ODINGA vorm. BRÄNDLI & Cie.

Telegramme: Asphalt Horgen



Asphalt-Fabrik Käpfnach in Horgen

TELEPHON

Holzzement-, Dachpappen- und Isoliermittel-Fabrik

TELEPHON

empfehlen sich für Spezialitäten: Asphaltarbeiten aller Art, wasserdichte Isolierungen, Trockenlegung feuchter Lokale, Asphaltterrassen mit und ohne Plättelbelag, Holzplästerungen, Konkurrenzpreise. 1728 Kiesklebe-Dächer, Parquets in Asphalt.

Weltgehende Garantie

Aber nun kommt die große Frage: wer nimmt diese Organisation der Arbeit so an Hand, daß sie rasch und praktisch durchgeführt wird und sichtbare Früchte tragen kann? Das Gegebene wäre, wenn das neue sozialpolitische Amt der Bundesverwaltung die Initiative ergreifen würde. Der Bundesrat hat ja Generalvollmacht — nicht bloß, um die Zeitungszensur einzuführen, sondern auch um praktische Arbeit zu leisten! Freilich müßte man nicht erst mit Enquêtes über den Umfang der Arbeitslosigkeit und ähnlichen bürokratischen Kunsstückchen anfangen, sondern gleich in medias res hineingreifen. Dazu müßten noch die Vorstände aller industriellen, kaufmännischen, gewerblichen Körperschaften hinzugezogen werden, die Vertreter der Finanzinstitute, kurz alle Männer, welche am wirtschaftlichen Leben unseres Landes in leitender Stellung beteiligt sind. Nur wenn man die Hilfsaktion von vorneherein auf die denkbar breiteste Basis stellt, wird man einen Erfolg erzielen, wie wir ihn uns vorstellen, und wie er auch wirklich möglich ist. Erst dann wird man sagen können, daß der Spruch „Alle für Einen!“ in die Tat umgesetzt worden ist!

Volksfürsorge durch Erwerbsförderung.

Der jähre Wechsel der Arbeitsverhältnisse hat die vordem ohnehin nicht rostige Erwerbslage für viele geradezu auf den Nullpunkt gebracht. Dabei wünscht man, daß von Seiten der Geschäftleute den Arbeitern und Angestellten nach Möglichkeit Verdienstgelegenheit gegeben werde. Daneben soll vom Staate vermittelt einer staatlichen Hilfskommission die gesamte Unterstützungs-tätigkeit organisiert werden, ohne daß die Hülfe in ihrer Form den Charakter der Armengenössigkeit trage.

In dieser Richtung hat sich der Basler Gewerbeverband bereits zu betätigen gesucht, als es noch keine Krisis von der Schärfe gab, wie wir jetzt zu verzeichnen haben. Doch war der Notstand, den wir jetzt durchmachen, in seinem Wesen schon vorhanden. Dessen Kennzeichen war ebenso wie heute: Mangel an Organisation der Verdienst- und Arbeitsverhältnisse.

Der Gewerbeverband wollte diesem Zustande durch seine Vorschläge betreffs Schaffung von öffentlich-rechtlichen Grundlagen für die Berufsorganisationen begegnen. Heute zeigt es sich vollends, wie wichtig das Vorhandensein der von ihm vorgeschlagenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften wäre. Jetzt soll statt ihrer eine staatliche Kommission helfen. Ohne Arbeits- und Verdienstzuweisung aber ist der Charakter der Armengenössigkeit nicht zu vermeiden.

Wir sind nicht die letzten derer, welche aufrichtig wünschen, daß gut und durchgreifend geholfen werde. Bietet die Kommission in ihrer Zusammensetzung dafür Gewähr? Wir lesen die Namen wohlmeinender Menschenfreunde, nicht aber die von Fachleuten. Kann man nun die jetzigen volkswirtschaftlichen Aufgaben ohne Fachleute lösen? Nein, hier sind gerade Berufsleute am Platze.

Wir wollen darauf hier nicht weiter eingehen. Der Kommission wünschen wir von Herzen eine gedehnlische Wirksamkeit, indem wir betonen, daß es vor allem nötig ist, die beruflichen Kreise zuzuziehen.

Es handelt sich, das lasse man nicht aus dem Auge, nicht etwa nur um gewöhnliche Arbeitersfürsorge. Eine wichtige Sorge muß die sein, wie dem Gewerbebetriebe weiter geholfen werden könne.

Arbeitsorganisation tut not, und nur in Verbindung damit kann eine richtige Unterstützung Platz greifen. Verdienstgelegenheit muß dadurch geschaffen werden, daß man an die gewerblichen Berufsorganisationen Arbeit zu verteilen sucht.

Mit dieser Forderung würde es nicht übereinstimmen, daß die Geschäftleute außer Verdienst gesezt würden. Der erste Schritt dazu wäre die einseitige Bevorzugung des Allgemeinen Konsumvereins und des Konsumvereinverbandes, deren Tendenz auf Ausschaltung der Geschäftswelt gerichtet ist. Immer wieder machten sich dieser Tage von Seiten der mit der Konsumvereinsbewegung zusammenhängenden „Liga für die Verbülligung der Lebensmittel“ Stimmen in der Presse geltend, die auf eine Führung durch die Konsumvereinsbewegung hinarbeiten.

Behauptung über Behauptung wurde verbreitet, daß die privaten Lebensmittelgeschäfte in wucherischer Weise einen unverhältnismäßigen Preisaufschlag hätten eintreten lassen. Wo das in vereinzelten Fällen wirklich geschehen sein sollte, verurteilen wir ein solches Vorgehen auf das bestimmteste, da es sowohl den Pflichten der Lebensmittelversorgung gegen die Allgemeinheit nicht entsprechen, wie ferner dem sozialen Ansehen des Gewerbestandes schwer zu schaden geeignet sein würde. Es muß aber gleichzeitig daran erinnert werden, daß gewisse Preisaufschläge der Detailgeschäfte durch teurere Wareninkäufe bedingt waren, und daß die Konsumvereine davon keine Ausnahme machen, ja, daß dem Vernehmen nach in Basel der Allgemeine Konsumverein mit einer teilweisen Preiserhöhung vorangegangen. Wie uns sodann mitgeteilt wird, hat er die Einkäufe zur Zeit des plötzlichen Kaufandranges auch nicht immer in die Konsumbüchlein zur Rabattgewährung eintragen lassen. Die gleiche Stellung haben allerdings Privatgeschäfte eingenommen, indem sie vorübergehend keine Rabattmarken abgaben — wie wir hören, des gewaltigen Andranges halber, der die Markenverteilung zeitweilig unmöglich gemacht haben soll.

Heute wird man gerne an der Aufrechterhaltung geordneter Zustände seitens der privaten Lebensmittelgeschäfte mitarbeiten, wenn nur mit ihnen Hand in Hand gegangen wird. Die privaten Lebensmittelverbände wären zu dem Zwecke zu begrüßen u. a. hinsichtlich eventueller Preissfestsetzungen. Jene Verbände bieten die nötige Sicherheit für sachgemäße Beurteilung. Diese ist äußerst wichtig. Denn durch noch so wohlgemeinten staatlichen Maßnahmen kann man, wenn sie nicht auf sachverständiger Grundlage beruhen und von dem guten Willen der beteiligten Fachkreise gefördert werden, genau das Gegenteil von dem erzielen, was beabsichtigt war. Man denke in